



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 6. September.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1595. (1)

Nr. 16827.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums, betreffend die Umwechslung der 5proc. Cassenanweisungen vom 1. Sept. 1848 und vom 1. März 1849 in 3proc. Centralcasse-Anweisungen. — Laut Decret vom 18. August 1849, Nr. 9184, hat das k. k. Finanzministerium beschlossen, die vom 1. September 1848, so wie die vom 1. März 1849 datirten 5proc. Cassenanweisungen, am 1. Sept. l. J., unter gleichzeitiger Berichtigung der einschließlich bis 31. August d. J. verfallenen Zinsen mit 3proc. Centralcasse-Anweisungen in Wien durch die Staatscentralcasse, in den Provinzen aber durch die Provinzial-Zahlämter einlösen zu lassen. Die Besitzer jener 5proc. Anweisungen haben zu diesem Behufe dieselben bei der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Zahlämtern in den Provinzen zu überreichen. Mit dem 31. Aug. d. J. erlischt das Recht auf die weitere 5proc. Verzinsung. — Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht. — Laibach den 29. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 1578. (2)

ad Nr. 16358.

### Steckbrief

zur Verfolgung des, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Redacteurs, Emanuel Arnold. — Derselbe ist aus Mähengrätz, Bunzlauer Kreises in Böhmen, gebürtig, 47 Jahre alt, katholisch, ledig, kleiner untersehter Statur, hat ein volles breites Gesicht, eine erfahle, in's brunnete gehende Farbe, ist etwas blatternarbig, hat graue oder blaue Augen, einen ziemlich großen Mund, starke Lippen, schwarzen Kinn und Backenbart, eine schwarze Perrücke, kleinen Fuß, eine rauhe belfernde Stimme, im Sprechen die Worte manchmal dehnend, spricht deutsch und vorzüglich böhmisch. — Derselbe trug gewöhnlich eine bläuliche gestreifte Schafwollhose, dann einen drapfarbenen Gehrock, oder einen sogenannten polnischen Rock von grüner Farbe, mit breiten Schnürbändern besetzt, und einen schwarzen, sogenannten Democratenhut. — Sämmtliche Aufsichtsbehörden werden ersucht, den Aufenthaltsort dieses, zwischen dem 10. und 13. Mai l. J. aus Prag entwichenen Flüchtlings auszuforschen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und sammt allen bei sich habenden Effecten zur weitem Einlieferung an die k. k. militärische Untersuchungs-Commission im Prager Schlosse zu übergeben. — Von der k. k. militärischen Untersuchungs-Commission. Prag am 27. Juli 1849.

### Steckbrief

zur Verfolgung des am 10. Mai 1849 aus Prag entwichenen, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Hörrers d. R., Johann Rittig, mit dem Burschennamen: „Brutus.“ — Derselbe ist aus Prag in Böhmen gebürtig, 20 bis 22 Jahre alt, von mittlerer Größe, langer, schmalen, blassen Gesichtes ohne Bart, hat einen kleinen, fein geschnittenen Mund, schwache Lippen, welche im Sprechen stets die Zähne sehen lassen, eine dünne gerade Nase, an der Spitze etwas aufwärts gebogen, hat eine hohle Stimme, trug langes, dunkles Haar, einen schwarzen abge-

tragenen Rock mit Schnüren, dann eine schwarze Mütze mit einem blauen und weißen Randstreifen, vielleicht auch ohne denselben, oder einen niedrigen, spitzig geformten, breitkrämpigen und eingedrückten Hut. — Joh. Rittig spricht sehr gut deutsch und nur wenig böhmisch, war Mitglied der Burschenschaft Marcomania, und führt seit seiner Entweichung auch den Namen: Heinrich Klein. — Derselbe dürfte an der rechten Hand, quer über die Finger, eine leichte Narbe haben. — Auf das Vorkommen dieses Individuums ist thätigst zu indiguliren, derselbe im Betretungsfalle anzuhalten und an das nächste Militär-Commando, behufs seiner Einlieferung an die militärische Untersuchungs-Commission zu Prag abzugeben. — Von der militärischen Untersuchungs-Commission in der k. k. Hofburg zu Prag am 10. Juni 1849. — Beschreibung des dermaligen Aussehens des Studenten Johann Rittig (Burschennamen: Brutus). — Derselbe hat einen schwarzen Quäcker mit seidenen Knöpfen, quadrillirte Stoffhose von aschgrauer Farbe, einen gewöhnlichen Cylinderhut mit Trauer, das Band über die Trauer gerichtet; um den Hals eine schwarze Scharpe, schwarzseidene Weste, kalblederne Stifletts mit Knöpfeln an der Seite. — Trägt an der linken Hand am 4. Finger einen goldenen Ring mit einer Rosette von weißen glänzenden Steinchen wie Krystall. Das Haar ist noch lang, aber nicht so wie früher, sondern halb geschoren.

3. 1564. (3)

Nr. 15801.

### Verlautbarung

Zur Deckung des Schreib-Materialien-Bedarfes für das k. k. Gubernium und einige andere hierortige Behörden, dann für das k. k. Appellations-Gericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt im Militärjahre 1850 wird eine Minuendo-Vicitation, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 11. October l. J. Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale, für Klagenfurt aber am 3. October l. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter folgenden Bedingungen statt finden. — Itens Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapier besteht zu Laibach in a) 456 Rieß Klein Concept-Papier; b) 57 Rieß Groß Concept-Papier; c) 181 Rieß Kanzleipapier; d) 4 Rieß Kanzleipapier zu Rathysprotocollen; e) 40 Rieß Groß Median-Conceptpapier; f) 9 Rieß Groß Median-Kanzleipapier; g) 22 Rieß Klein Median-Conceptpapier; h) 5 Rieß Klein Median-Kanzleipapier; i) 10 Rieß mittelfein Regalpapier; k) 2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) 11 Rieß Realpackpapier; m) 85 Rieß Couvertpapier; n) 2 Rieß Fließpapier; o) 190 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt: a) 140 Rieß Klein Conceptpapier; b) 3 Rieß Groß Conceptpapier; c) 85 Rieß Kanzleipapier; d) 12 Rieß Kanzleipapier zu Rathysprotocollen; e) 2 Rieß Groß Median-Kanzleipapier; f) 3 Rieß Klein Median-Kanzleipapier; g) 1 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; h) 6 Rieß Real-Packpapier; i) 37 Rieß Couvertpapier; k) 21 Rieß Fließpapier. — Itens Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1849 bis letzten October 1850 ausgeschrieben, und es steht jedem Dfferenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — Itens Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-

Contractes entweder von den im Iten Absätze genannten Behörden eine größere als die daselbst bezeichnete Quantität, oder durch allfällige Errichtung von Behörden, für deren Papierbedarf zu sorgen das Gubernium verpflichtet ist, ein neuer Bedarf erforderlich werden sollte, so hat der Ersterer den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen. — Im Falle eines durch die Aufhebung oder Reorganisirung einer Behörde, oder aus was immer für einem Grunde veranlaßten mindern Bedarfes, soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — Itens Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an dem bezeichneten Vicitations-Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 11. October 1849 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedits-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 3. October 1849 zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn, und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1850 — für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt; „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ Das Offert muß den Gegenstand des Anbetes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Dfferenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Dfferenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Anbote beigebracht werden. — Itens Jeder Dfferent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Vicitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung unwiderruflich verbunden, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbetes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersterer leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem § 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — Itens Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — Itens Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absätze für Laibach von Litt. a) bis inclusive o) und für Klagenfurt von Litt. a) bis inclusive l) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — Itens Die zu liefernden Papiergattungen müssen gehörig beschnitten, dann sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenem Muster ganz gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Liefere-

rant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9tens Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfs längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte in Laibach an die Subernial-Expedit-Direction, in Klagenfurt an den Appellations-Direktion, dann an den Stadt- und Landrechts-Kanzlei-Materialien-Besorger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Subernial-Expedit und in Klagenfurt von dem obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10tens Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10% nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur, und in Klagenfurt vom dortigen Filial-Fiscalamte approbirten pragmatikalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11tens Wird die Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Subernial-Expedit-Director in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern zusteht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Subernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Qualität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12tens Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung, in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweisen Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13tens Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersteher, respec. mit dem bestätigten Lieferanten, auf der Grundlage dieser Bedingungen, der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14tens. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aera hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbieter keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der diesfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 14. August 1849.

3. 1565. (B)

## Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Subernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1850, wird wegen Lieferung derselben am 13. October 1849, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Subernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 561 Pfd., b) Kürbissen-Öl 2353 Pfd., c) Lampendocht ordinar 14 Pfd., d) Lampendocht gewickten 35 Ellen, e) Pappendeckel 740 Stück, f) Packwachsleinwand 80 Ellen, g) Weibrauch 18 Pfd., h) Bartwische 23 Stück, i) Keibrbesen ordinäre 155 Stück, k) Keibrbesen von Borsten 6 Stück, l) Kampfer trocken 12 Pfd., m) Gewürznelken 4 Pfd., n) weißen spanischen Pfeffer 2 Pfd. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden, und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Subernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre diesfälligen Anbote zu machen. — Vom k. k. Subernium. Laibach am 14. Aug. 1849.

Nr. 15801.

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1575. (2)

Nr. 2983.

## Kundmachung.

Mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach werden im illyrischen Postbezirke, gemäß Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Postsection vom 6. August l. J., 3 5214, nachstehende Cours-Regulirungen in das Leben treten: 1) Vom Tage der Eisenbahn-Eröffnung bis Laibach wird die zwischen Laibach und Salzburg bestehende Mallespost in den Cours zwischen Laibach und Willach, und in jenen zwischen Salzburg und Willach abgetheilt. — 2) Zwischen Laibach und Willach hat die Mallespost wöchentlich dreimal, die Reitpost wöchentlich viermal zu bestehen. — Die Mallespost wird von Laibach jeden Montag, Mittwoch und Samstag um 6 Uhr Abends abgehen, in Willach am darauffolgenden Tage um 7 Uhr 15 Minuten früh eintreffen, und von da an jedem Sonntag, Dienstag und Freitag um 5 Uhr Nachmittags zurückkehren. — Die Reitpost wird hingegen an den übrigen Wochentagen von Laibach nach Willach und von da zurück zu der nämlichen Zeit, wie die Mallesposten abgehen und ankommen. Diese Posten stehen mit den Wien-Laibacher Postzügen in genauer Verbindung. — 3) Die zwischen Klagenfurt und Brixen bestehende tägliche Mallespost wird auf wöchentlich drei derlei Course vermindert, und dafür an den offenen Tagen eine wöchentlich viermalige Reitpost zwischen Willach und Brixen errichtet. Die Mallesposten gehen von Klagenfurt am Sonntag, Dienstag, Donnerstag um 4 Uhr früh ab, und treffen in Brixen am darauffolgenden Tage zwischen 11 — 12 Uhr Vormittag ein, von wo sie Montag, Donnerstag und Samstag Mittags nach Klagenfurt zurückkehren und hier Tags darauf zwischen 8 — 9 Uhr anlangen. Die Reitposten gehen von Willach am Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag um 8 Uhr 15 Minuten früh nach Brixen ab, kommen dort am folgenden Tage zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags an, von wo sie am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Mittags nach Willach zurückkehren und dort am andern Tage nach 4 Uhr Nachmittag eintreffen. Diese Posten verbinden sich mittelst der Laibach-Willacher Posten mit den Eisenbahn-Postzügen und dem Laibach-Agramer Mallespost-Course, und geben so die schnellste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Krain, Croatien, Slavonien und Tyrol, dann zwischen Wien, Brixen und Bozen. — 4) Zwischen Gmünd und Spital wird, außer den Willach-Salzbürger Posten, auch im Anschlusse an die Brixner Postcourse eine tägliche Briefpost zu coursiren haben,

welche täglich von Spital 30 Minuten nach Ankunft der Willacher und resp. Klagenfurter Post am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittag, an den übrigen Tagen um 1 Uhr nach Gmünd abgehen und dort nach 2 Stunden und 15 Minuten eintreffen wird. Von Gmünd geht sie täglich um 9 Uhr 30 Minuten Vormittag nach Spital zurück, und trifft hier nach 1 Stunde 55 Minuten, d. i. um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags ein. — 5) Zwischen Laibach und Klagenfurt wird die Mallespost täglich, und zwar von Laibach um 8 Uhr früh und von Klagenfurt um 4 Uhr früh abgefertigt, und hat in Klagenfurt nach 8 Uhr Abends, in Laibach nach 2 1/2 Uhr Nachmittag einzutreffen; ferner wird auch noch eine tägliche Reitpost (Briefpost) zwischen Laibach und Klagenfurt eingeführt, welche sowohl von Laibach als auch von Klagenfurt täglich um 6 Uhr Abends abgehen und in Klagenfurt wie in Laibach nach 5 Uhr früh Tags darauf anlangen wird. Die Mallespost verbindet sich genau mit der Laibach-Triester Malles- und Courierpost, die Reitpost mit den Postzügen und mit der croatischen Post, so wie letztere auch für den Localcorrespondenz-Verkehr zwischen Laibach und Klagenfurt, die den Verkehrsverhältnissen angemessenste Gelegenheit gibt. — 6) Bei den Mallesposten zwischen Laibach und Klagenfurt und Laibach und Willach wird zwar die unbedingte Passagiers-Beförderung beibehalten, jedoch wird dieselbe insoweit einer Beschränkung unterzogen, daß bei der Klagenfurter Post in Laibach und in Klagenfurt zu einer Fahrt nicht mehr als 11, bei der Willacher Post in Laibach und Willach nicht mehr als 7 Personen aufgenommen werden dürfen. Bei der Klagenfurt-Brixner Mallespost bleibt die unbedingte Passagiers-Aufnahme unverändert erhalten. — 7) Die Personensahrt-Gebühren bleiben bei diesen Mallesposten unverändert. — 8) Die zwischen Bruck und Udine bestehende Mallespost wird in den Cours zwischen Bruck und Klagenfurt und in jenen zwischen Klagenfurt und Udine abgetheilt. — 9) Zwischen Bruck und Klagenfurt hat eine tägliche Mallespost, zwischen Klagenfurt und Udine eine wöchentlich dreimalige Malles- und eine viermalige Reitpost zu bestehen. — Von Bruck geht die Mallespost täglich um 5 Uhr 30 Minuten früh ab, und trifft in Klagenfurt am andern Tage um 2 Uhr früh ein, kehrt von dort täglich um 9 Uhr Abends nach Bruck zurück, wo sie den folgenden Tag nach 5 Uhr Abends anlangt. — Von Klagenfurt geht Sonntag, Dienstag u. Donnerstag die Mallespost und an den übrigen Tagen der Woche die Reitpost um 6 Uhr Abends nach Udine ab, wo beide Gattungen Posten den darauffolgenden Tag um Mittag eintreffen. Von Udine geht die Mallespost am Dienstag, Donnerstag und Samstag, die Reitpost aber an den übrigen Wochentagen um 10 Uhr Vormittag nach Klagenfurt zurück, wo erstere um 5 Uhr 5 Minuten, letztere um 4 Uhr 10 Minuten früh eintrifft. — Diese Posten sind so combinirt, wie es dem Verkehrs-Interesse Klagenfurts mit Wien und Italien am besten entspricht. Der Klagenfurt-Udineser Cours gewährt in seinem Zusammenhange in Udine zugleich die beste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Willach und Triest. 10) Zwischen Willach und Salzburg wird eine wöchentlich zweimalige Malles- und eine fünfmalige Reitpost bestehen. Die Mallespost wird von Salzburg nach Willach am Montag und Freitag um 4 Uhr Nachmittag abgehen und am andern Tage um 10 Uhr Abends in Willach eintreffen. Von Willach nach Salzburg geht sie Donnerstag und Sonntag um 11 Uhr Nachts ab, und trifft in Salzburg Samstag und Dienstag um 4 Uhr 55 Minuten früh ein. Hingegen wird die Reitpost an den andern 5 Wochentagen um 6 Uhr Abends von Salzburg und um 11 Uhr Nachts von Willach expedirt werden, wornach sie in Willach am andern Tage um 10 Uhr 45 Minuten Abends und in Salzburg am dritten Tage um 3 Uhr 15 Minuten früh anlangt. — Diese Posten schließen sich in Willach an die Klagenfurt-Udineser Posten in der Richtung nach Klagenfurt genau an, und verbinden die Kronländer Kärnten und Salzburg mit einander auf das Vollständigste. Zwischen Laibach und Salzburg bleibt die Verbindung über Bruck die entsprechendste. — 11) Die bei der Salzburg-Laibacher Mallespost bestehende unbedingte Passagiers-

giers-Aufnahme bleibt auch bei der Salzburg-Billacher Mallopost beibehalten, desgleichen wird dieselbe auch bei den Malloposten zwischen Bruck und Klagenfurt, dann Klagenfurt und Udine fort bestehen. — 12) In den Personalfahrts-Gebühren bei den Malloposten zwischen Bruck und Klagenfurt, Udine, Villach und Salzburg tritt keine Aenderung ein. — 13) Die Botenpost von Krainburg nach Laibach ist täglich um 5 Uhr früh, von Laibach nach Krainburg täglich um 4 Uhr Nachmittag abzufertigen, jene von Ortof nach Radmannsdorf wird ebenfalls täglich um 5 Uhr früh, von Radmannsdorf nach Ortof um 6 Uhr Abends abzufertigen seyn. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 22. August 1849.

3. 1568. (3) Nr. 3008.

K u n d m a c h u n g.

Um die Verhältnisse zwischen der k. k. Postanstalt und jener der Schweiz in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln, ist am 2. Juli d. J. eine Uebereinkunft zwischen der k. k. Postverwaltung und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Sept. d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. Es wird daher in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, ddo. 1. August d. J., 3. 5310, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Der bisher bezüglich der Correspondenz zwischen den Kronländern Oesterreich's und der Schweiz bestandene Gränzfrancaturzwang hat aufzuhören, und es können dagegen die Briefe aus der österreichischen Monarchie, dem Fürstenthume Lichtenstein und aus Belgrad in Serbien nach der Schweiz und umgekehrt, entweder a) bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt, oder b) ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 4) aufgeführten Fälle, in welchem die Aufgeber zur Entrichtung der Frankirungsgebühr verpflichtet sind. — 2) Für die vorerwähnte wechselseitige Correspondenz sind gemeinschaftliche Portotaxen, mit Rücksicht auf die Entfernung in gerader Linie, vom Aufgabsorte in dem einen Staate bis zum Abgabsorte im andern Staate festgesetzt worden, und es betragen dieselben für die Entfernung, bis einschließig 5 Meilen, 3 kr., über 5 bis 10 Meilen 6 kr., über 10 Meilen 12 kr. C. M. für den einfachen Brief von einem halben Lothe Wiener Gewichtes. — 3) Eine Ermäßigung am gemeinschaftlichen Porto hat einzutreten: a) bei Zeitungen, Broschüren, gedruckten Preiscurranten, Musikalien und Catalogen, welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf dessen Inhalt sichtbar bleibt, für welche nur der vierte Theil der Briefporto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. C. M. zu entrichten ist; diese Sendungen dürfen jedoch außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten; b) bei Warenmustern, welche Briefen kennbar angehängt oder denselben angehängt werden, für welche gleichfalls der vierte Theil des Porto, in keinem Falle aber weniger als 1 kr. einzuheben kommt. — Sollte der begleitende Brief das für den einfachen Brief festgesetzte Gewicht überschreiten, so muß für das Mehrgewicht das volle Briefporto eingehoben werden. — 4) Schreiben von Privaten aus Oesterreich an Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von dem Aufgeber durch Entrichtung der vollen Portogebühr frankirt werden. Für Drucksachen unter Kreuzband versendet und für Warenprobe haben die Aufgeber die bis zum Bestimmungsorte entfallende Portogebühr zu entrichten. — 5) Zwischen den k. k. und schweizerischen Postanstalten werden auch Fahrpostsendungen ausgeliefert, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche gemäß der dießfalls bestehenden Vorschriften mit den österreichischen Fahrposten nicht befördert werden dürfen. — Diese Sendungen müssen vorschriftsmäßig verpackt und gesiegelt, gehörig adressirt und mit der Angabe des Inhaltes, Gewichtes und Werthes versehen seyn. Ferner sind demselben, insofern es der Inhalt und das Gewicht nothwendig macht, die getreulich verfaßten Declarationen beizugeben. — 6) Für die Fahrpostsendungen können die Gebühren, welche, mit Rücksicht auf die Entfernung vom Aufgab-

orte bis zur österr. Schweiz. Gränze, nach dem beiderseitigen Tariffe entfallen, a) entweder vom Aufgeber entrichtet, oder b) dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden. — Die Frankirung bis zur gedachten Gränze muß jedoch Statt finden: aa) bei Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen; bb) bei Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von zehn Gulden; cc) bei solchen, welche flüssige, leicht zerbrechliche und dem schnellen Verderben unterworfenen Gegenstände enthalten; endlich dd) bei jenen mit Wechseln, Privat-Doligationen, Pottolosen und Geldanweisungen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung Laibach den 27. August 1849.

3. 1576. (2) Nr. 3066.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Lemberg ist eine manipulirende Offizials-Stelle mit 600 fl. Gehalt, und für den Fall der graduellen Vorrückung eine provisorische Offizials-Stelle mit dem Gehalte von 500 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, längstens bis Ende September 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 24. August 1849.

3. 1589. (1) Nr. 7503

Concurs-Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Kanzleioffizialenstelle mit 600 fl. Gehalt.) — Im Betrage dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzleioffizialen-Stelle der I. Gehaltsstufe mit jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis zum 24. September 1849 hienit eröffnet wird. — Die Bewerber, welche diese Stelle, oder im Falle hiedurch eine Kanzleioffizialenstelle der II. Gehaltsstufe mit 500 fl., oder eine Kanzleioffizialenstelle der I., II. oder III. Classe mit 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. erledigt werden sollte, eine dieser letztgenannten Dienstposten zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, das ist, durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens 24. September 1849 bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — Es ist sich hierin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls-, Cassen- und Verrechnungs-Vorschriften, und über allfällige Sprachkenntnisse auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob Bittsteller, und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Graß am 25. August 1849

3. 1582. (2) Nr. 7560.

Concurs-Kundmachung

der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Unten-Amtsreiberstelle mit 300 fl. Gehalt.) — Es ist bei einem der k. k. Verzehrungssteuer-Sinnenämter in Graz die Stelle eines controllirenden k. k. Amtschreibers, womit der Gehalt von jährl. Dreihundert Gulden in C. M., der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung der Bezug der normalmäßigen Quartierzins-Entschädigung, und die Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, d. i. durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zuverlässig bis 24. September 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über die zurückgelegten Studien, die Staatsdienstleistung, die Kenntniß der Verzehrungssteuer- und Verrechnungsvorschriften, und über alle sonstigen Eigenschaften und Kenntnisse auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist, und auf welche Art derselbe die Caution zu leisten im Stande ist. — Graß am 24. August 1849.

3. 1588. (2)

Concurs-Kundmachung

für die Verwalters-Stelle bei der Fideicommiss-Herrschaft Wippach im Adelsberger Kreise. — Alle Jene, welche sich um diesen Dienst in Competenz zu setzen willens, und auch der slovenischen Sprache kundig sind, haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche bei Hrn. Christian Grafen v. Attems, Administrations-Curator des krainisch-gräfl. von Lanthierischen Fideicommisses zu Görz binnen sechs Wochen zu überreichen, oder dieselben portofrei an ihn einzusenden. — Der Verwalter erhält nebst freier Wohnung einen jährlichen Gehalt von sechs Hundert Gulden Conv.-Münze, ein jährliches Reise-Pauschale von Ein Hundert fünfzig Gulden, aus welchem jedoch auch die Fuhrkosten für seine Unterbeamten bestritten werden müssen. Bei, in herrschaftlichen Angelegenheiten nothwendigen Reisen bezieht er für Diäten täglich drei Gulden 12 kr. C. M. Ueberdieß wird ihm ein angemessenes Holzdeputat zugesichert. — Die Herren Competenten haben die Verbindlichkeit, eine Caution von Ein Tausend Gulden C. M. im Baren, oder fideijuristisch zu leisten. — Görz den 31. August 1849. — Von der Administration des krainisch-gräfl. von Lanthierischen Fideicommisses.

3. 1581. (2)

Nr. 2291/1093.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Mankendorf werden die unbekannt wo abwesenden Georg Schaffer, Johann, Maria und Lucas Schaffer, Margareth Schaffer, Franz Gallizh und Barbara Schaffer, geb. Flöre, mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe wider sie Gertraud Werkmann, von Neumarkt bei Stein, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf dem im Grundbuche der l. f. Stadt Stein sub Urb.-Nr. 69, Sect.-Nr. 63, vorkommenden Hause in Stein, Conf.-Nr. 82 intabulirten Forderungen, als: für Georg Schaffer, der Schuldbrief ddo. 29. April 1794, intab. eodem dato pr. 40 fl. C. M.; für die Pupillen Johann, Maria und Lucas Schaffer, der Schuldschein ddo. 1. December 1794, intab. eodem dato, jedem pr. 17 fl., allen 51 fl. C. M.; für die Margareth Schaffer der gerichtliche Vergleich ddo. 31. October 1804, intab. 28. April 1805, pr. 65 fl.; für Franz Gallizh der Uebergabvertrag ddo. 30. December 1806, intab. 5. Jänner 1807, bezüglich des Unterhaltes und sonstiger Rechte; für Barbara Schaffer, geb. Flöre, der Ehevertrag ddo. 30. December 1806, intab. eodem dato angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 3. December l. J., früh 9 Uhr unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. Landen abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Anton Hajner von Stein als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die Beklagten oder ihre Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagatzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher anzuzeigen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Mankendorf am 30. Juli 1849.

3. 1539. (3) E d i c t. Nr. 708.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Weichselstein wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormünder der minderj. Johann Grizher'schen Erben von Hünze, Ursula Grizher und Anton Kouschza, gegen Joseph Kramtscher von Reischdorf, respective dessen Curator Johann Rische von Kollutze, wegen aus dem Utheile ddo. 15. Juli 1848, Nr. 352, und Appellations-Urtheile ddo. 26. October 1848, Nr. 13518, exec. intab. 24. März d. J., schuldigen 453 fl. 30 kr. c. s. e., die executiv Feilbietung der, dem Joseph Kramtscher gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 63<sup>1/2</sup> vorkommenden, gerichtlich auf 807 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, wozu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 13. September, auf den 11. October und auf den 12. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet werden, daß solche bei der ersten oder zweiten Tagatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintorgegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Weichselstein am 2. Aug. 1849.